



Gemeindeamt DIETACH

Pol. Bez. Steyr-Land, 4407 Dietach

Telefon 0043 7252 38001 • Fax 0043 7252 38001-33

E-Mail gemeinde@dietach.ooe.gv.at

Web www.dietach.at • UID NR. ATU 23455909

Gemeindeamt Dietach
Kirchenplatz 6
A-4407 Dietach

Bearbeiter Hermann Neustifter
Telefon 0043 7252 38001-21

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dietach vom 12. Dezember 2019 mit der eine Tarif- und Nutzungsordnung für das Kultur- und Begegnungszentrum (KuBeZ) erlassen wird.

§ 1

Benützungsgebühren

Für die Benützung des KuBeZ werden folgende Gebühren festgelegt:

Saal Erdgeschoss (400 m²)

Tagestarif – Sportnutzung € 500,00

Tagestarif – Nicht sportliche Veranstaltungen

(mit Schutzboden, max. 300 Sessel, max. 60 Tische

Bühne max. 60 m²) € 600,00

Zuschlag für Arbeiten durch Mitarbeiter der Gemeinde:

Schutzboden legen, Sessel und Tische stellen € 300,00

Bühne aufstellen € 150,00

Betreuung Ton und Licht während der Veranstaltung pro Std. € 60,00

Foyer Erdgeschoss (170 m²)

Tagestarif € 150,00

Galerie Obergeschoss (90 m²)

Tagestarif € 120,00

§ 2

Ausnahmen

Örtliche Vereine sind von den Tarifen gemäß § 1 ausgenommen. Für Veranstaltungen der Gastronomie „JOHANNS“ gelten die Festlegungen im jeweils geltenden Pachtvertrag.

§ 3

Reservierung, Abrechnung, Haftung

Die Reservierung von Räumen im KuBeZ erfolgt am Gemeindeamt. Die Benützungsgebühren werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung fällig.

Für Schäden an der Halle und an der Einrichtung haftet der Mieter. Schäden sind unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben. Die Halle wird vor einer Veranstaltung durch einen Vertreter der Gemeinde übergeben und nach Ende der Veranstaltung wieder übernommen.

§ 4

Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich darauf zu achten, dass alle Teilnehmer und Gäste mit dem Nutzungsgegenstand und dem Inventar vor, während und nach der Veranstaltung sorgfältig und pfleglich umgehen.

Tische und Stühle sind bei Selbstaufbau ordentlich gereinigt wieder im dafür vorgesehenen Raum zurückzustellen. Bei Abbau durch die Mitarbeiter der Gemeinde müssen die Tischflächen gereinigt sein.

Der entstandene Müll ist vom Mieter zu entsorgen und die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben.

Unbefugte dürfen an Lüftung, Heizung, Trennwand,... nicht hantieren.

Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot.

Beim Verlassen der Halle muss die gesamte Beleuchtung abgeschaltet werden. Alle Türen und Fenster müssen verschlossen werden.

Die Fluchtwege sind ständig in voller Breite freizuhalten und die Benutzbarkeit aller Notausgänge ist sicherzustellen.

Die Hausordnung, Brandschutzvorschriften bzw. Auflagen anderer Behörden sind einzuhalten. Die allfällig behördlich genehmigte maximale Personenzahl darf nicht überschritten werden. Der Mieter übernimmt die Verantwortung der Einhaltung dieser Vorgaben.

Es ist besonders auf die Vermeidung von ungebührlichem Lärm zu achten. Die gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Eine Dekoration der Halle darf nur in Absprache mit der Gemeinde gemacht werden. Veränderungen an der Halle sind strengstens verboten.

Für Veranstaltungen mit Live-Musik ist bei der Gemeinde um Veranstaltungsbewilligung anzusuchen.

Die Gemeinde Dietach übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle im Rahmen der Nutzung des Gebäudes. Etwaige Versicherungspflichten treffen den Mieter.

Der Gemeinde Dietach ist eine Kontaktperson des Mieters mit Telefonnummer zu nennen, die vor, während und nach der Veranstaltung als Ansprechperson zur Verfügung steht.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Kampenhuber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.dietach.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Johannes Kampenhuber , 07.04.2020 08:37:45